

Das Ordnungsamt informiert !

Pfandleihgewerbe nach § 34 Gewerbeordnung (GewO)

1.) Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf vorab der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verpfänder erforderlich ist.

2.) Voraussetzungen für die Erlaubnis:

- **Begriffsbestimmungen:**

Nach der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher (Pfandleiherverordnung – PfandIV) gewährt der Pfandleiher ein Gelddarlehen gegen Hinterlegung eines Pfandes zur Sicherung des Darlehens nebst Zinsen und Kosten des Geschäftsbetriebs.

Der Pfandvermittler vermittelt Pfandgeschäfte, indem er auf ihm übergebene Pfänder einen Vorschuss gewährt und die Pfänder in seinem Namen bei einem Pfandleiher verpfändet.

- **Erlaubnisverfahren:**

Das Erlaubnisverfahren dient der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und des Vorhandenseins der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel oder Sicherheiten.

Antragsberechtigter sind alle natürlichen und juristischen Personen, wobei bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, KG einschließlich GmbH & Co KG) eine Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich ist; dies gilt auch hinsichtlich der Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Diese Gesellschaften als solche können in Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten.

3.) Antragsstellung und persönliche Zuverlässigkeit:

Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers erfolgt u. a. anhand der Unterlagen, die bei der Antragstellung vorzulegen sind. Einige dieser Unterlagen sind gebührenpflichtig. Sollte es nicht zu einer Antragstellung kommen, wird keine Erstattung der Gebühren vorgenommen.

Die für die Erteilung einer Erlaubnis notwendigen Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck. Der Antrag ist beim Ordnungsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr zu stellen. Der Ansprechpartner ist unter diesem Merkblatt aufgeführt.

Da die Beschaffung der notwendigen Unterlagen regelmäßig einige Zeit in Anspruch nimmt, muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Ordnungsamt wird daher empfohlen.

4.) Gebühren:

Der Gebührenrahmen für die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 12.7.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung beträgt bis zu 1.000,00 Euro.

Der Betrag ist fällig und zahlbar bei der Antragstellung.

5.) Pflichten des Pfandleihers bei der Ausübung sind insbesondere:

- Bei Beginn ist der Gewerbebehörde anzuzeigen, welche Räume für den Gewerbebetrieb benutzt werden sollen. Ein Wechsel der Räume muss ebenfalls angezeigt werden.
- Es besteht Buchführungspflicht. Über jedes Pfandleihgeschäft und seine Abwicklung sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Aufzeichnungen von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder zu machen. Die Verpfändungen sind nach ihrer Zeitfolge aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind in den Geschäftsräumen drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren.
- Auskunft und Duldung der Nachschau gegenüber den Gewerbebehörden.
- Versicherung über den Pfänderbestand gegen Feuerschäden, Wasserschäden, Einbruchsdiebstahl und Beraubung.
- Aushändigung von Pfandscheinen unverzüglich nach Vertragsabschluss mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verwertung des Pfandleihgutes frühestens 1 Monat nach Fälligkeit des Darlehens; spätestens 6 Monate nach Eintritt der Verwertungsberechtigung (andere Verwertungsfrist kann vereinbart werden)
- öffentliche Bekanntmachung der Verwertung mit vorgegebenen Fristen und Inhalten
- Abführung der Überschüsse aus der Verwertung des Pfandgegenstandes an die zuständige Behörde
- Aushang der Pfandleihverordnung in den Geschäftsräumen

Im Einzelnen wird auf die Bestimmungen der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher verwiesen.

6.) Hilfsangebote und allgemeine Hinweise:

Liegen keine Versagungsgründe vor, besteht Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung. Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit dem Geschäftsbetrieb nicht begonnen werden.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist bei der Gemeinde, in der das Pfandleihgewerbe betrieben werden soll, anzuzeigen (Gewerbeanmeldung oder ggf. Gewerbeummeldung).

Geltungsbereich der Erlaubnis: Die Erlaubnis auf die natürliche oder juristische Person gilt bundesweit.

Für weitere Fragen zum Versteigerergewerbe steht Ihnen auch die
Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen
Tel.: 0201/1892-0, Fax: 0201/1892-172
E-Mail: ihkessen@essen.ihk.de
Internet: <http://www.essen.ihk24.de>
gerne zur Verfügung.

Disclaimer: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Christine Franzen
Tel.: 0208/455 3235
Fax.: 0208/455 583235
E-Mail: Christine.Franzen@muelheim-ruhr.de